Lageplan 1 : 500, bisherige Fassung

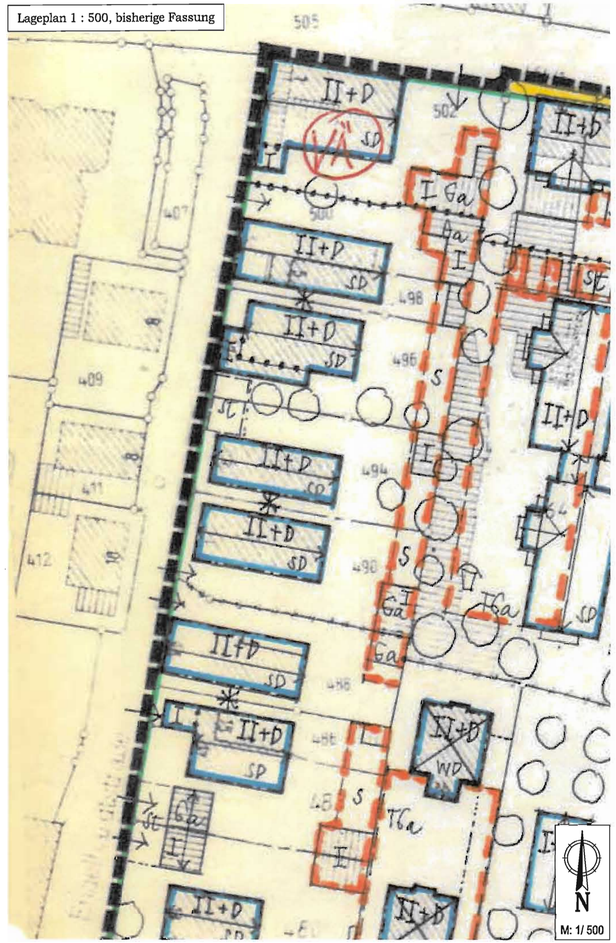

Lageplan 1 : 500, geänderte Fassung

Bebauungsplan „Johann-Baur-Straße/ Engelhardtstraße/ Fasserstraße/ Deglergasse“
13. vereinfachte Änderung

Stadtbauamt Weilheim, 31.10.2019
redaktionell geändert 14.01.2020

13. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „Johann-Baur-Straße / Engelhartstraße / Fasserstraße / Deglergasse“ IN DER GEMARKUNG WEILHEIM

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

1. Planzeichnung

Für die Grundstücke Fl.Nrn. 490 und 494, Gemarkung Weilheim, werden die Baugrenzen und Bereiche, in denen eine abweichende Regelung zu den Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO zugelassen sind , für Grundstück Fl.Nr. 494, Gemarkung Weilheim, zusätzlich die „Fläche für Stellplätze“ sowie die Zufahrt zu Garagen entsprechend dem anliegenden Planteil geändert:

- - - - - - - - Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der bisherige Planteil wird für den Änderungsbereich durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

2. Ergänzende Festsetzungen durch Planzeichen

▶ Zufahrten zum Grundstück bzw. zu Garagen

3. Ergänzende Festsetzungen durch Text

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung gilt:

a) Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen herzustellen.
b) Flächen für Stellplätze dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin und zu benachbarten Grundstücken hin nicht eingezäunt werden.
c) Stellplätze dürfen nicht vollständig versiegelt werden. Eine Wasserdurchlässigkeit von mind. 50% muss gewährleistet sein.

4. Ergänzende Hinweise durch Text

Bei der Herstellung von Garagen und Stellplätzen mit Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Verkehrsfläche sind die Regelungen der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraße“ (RASt 06) zu beachten.

5.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.1994 bestehen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 31.10.2019
redaktionell geändert 14.01.2020

Andrea Roppelt
Stadtbaumeisterin

Verfahrensvermerke zur 13. vereinfachten Änderung des

Bebauungsplanes für das Gebiet

„Johann-Baur-Straße / Engelhartstraße / Fasserstraße / Deglergasse“

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 31.10.2019 redaktionell geändert am 14.01.2020

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange am 21.11.2019 zur Stellungnahme zugeleitet. Die Öffentlichkeit wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 20.11.2019 beteiligt.

Weilheim, den 23.01.2020

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 14.01.2020 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 23.01.2020

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB vom 05. Feb. 2020, Nr. 5, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 05. Feb. 2020

Markus Loth
1. Bürgermeister